

# Marktordnung für die Durchführung eines Weihnachtsmarktes in der Gemeinde Neuleiningen



**Der Gemeinderat der der Gemeinde Neuleiningen hat am 28. Oktober 2019 auf Grund § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) folgende Marktordnung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:**

## **§ 1 Art des Marktes**

- (1) Die Gemeinde Neuleiningen veranstaltet und unterhält einen Weihnachtsmarkt als nicht kommerzielle öffentliche Einrichtung iSd. §§ 67 ff. GewO.
- (2) Die Gemeindeverwaltung bestimmt dessen Umfang, Rahmen und Besetzung in Zusammenarbeit mit dem gemeinnützig tätig werdenden Heimat- und Kulturverein Neuleiningen eV.
- (3) Der Weihnachtsmarkt dient dem Verkauf von Waren, die zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen. Das Angebot des Weihnachtsmarktes umfasst darüber hinaus auch die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle.

## **§ 2 Zulassung zum Markt**

- (1) Auf schriftlichen Antrag werden die Standplätze nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des Belegungsplanes auf privatrechtlicher Grundlage in Absprache mit dem Heimat- und Kulturverein Neuleiningen eV. befristet zugewiesen.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Weihnachtsmarkt sind bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres bei der Ortsgemeinde Mittelgasse 46, 67271 Neuleiningen, einzureichen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Es besteht auch kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Stellplatzes oder Stellung einer Marktbude.
- (3) Das Ziel der Bewerberauswahl ist es, die Attraktivität des Marktes zu sichern und ein möglichst vielseitiges, ausgewogenes Warenangebot zu erhalten. Dabei ist zu beachten, dass im Interesse des traditionellen Erscheinungsbildes, sowie des Wiedererkennungswertes des Marktes und der gewachsenen Beziehung zwischen Anwohnern, Beschickern und Besuchern, grundsätzlich lokale Anbieter (insb. Vereine, kirchliche, kulturelle und soziale Organisationen sowie Bürger der Gemeinde) sowie bekannte und bewährte Beschicker vorrangig zu berücksichtigen sind, ebenso wie Beschicker, die gewährleisten, dass lokale Produkte verwendet werden.

## **§ 3 Marktareal, Öffnungszeiten, Gestaltung des Weihnachtsmarktes**

- (1) Die Begrenzung des Marktbereiches in der Ortsgemeinde Neuleiningen ist dem beiliegenden Plan zu entnehmen. Das Marktbild soll der besonderen Atmosphäre Neuleiningens gerecht werden. Als Verkaufsstände sollen nur Stände aus Holz oder holzähnlichem Material verwendet werden. Entsprechend den platzspezifischen Gegebenheiten, kann ein Kinderfahrgeschäft (Karussell/Kindereisenbahn) zugelassen werden.

# Marktordnung für die Durchführung eines Weihnachtsmarktes in der Gemeinde Neuleiningen



- (2) Der Weihnachtsmarkt findet am ersten und zweiten Adventwochenende von Samstag bis Sonntag statt, jeweils am  
Samstag von 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr, und am  
Sonntag von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr.
- (3) Die Marktbehörde kann aus gegebenem Anlass in Abstimmung mit dem Heimat- und Kulturverein Neuleiningen eV. abweichende Öffnungszeiten festlegen.
- (4) Die Beschicker sind verpflichtet, während der gesamten Marktzeit auf dem von der Marktbehörde zugewiesenen Standplatz, ihr gesamtes in der Zulassung angegebenes Angebot, anzubieten.

## **§ 4 Standplätze für Markthändler und Schausteller**

- (1) Auf dem Marktareal dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Die Anbieter sind nicht befugt, einen Standplatz eigenmächtig zu belegen, verändern, wechseln, tauschen oder Dritten zu überlassen.
- (3) Im Interesse eines attraktiven und ansprechenden Gesamtbildes des Weihnachtsmarkts sind die Verkaufsstände weihnachtlich zu gestalten und einzurichten. Vorderfronten und sichtbare Standseiten sind zu dekorieren. Eine elektrische Weihnachtsbeleuchtung ist anzubringen. Die Installierung einer impulsgesteuerten Beleuchtung ist nicht gestattet.
- (4) Beleuchtungen, Dekorationsartikel oder sonstige Standbestandteile sind sturmsicher zu befestigen und dürfen im Übrigen nicht an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, Verkehrs- und Energieeinrichtungen, an baulichen Anlagen nicht ohne Zustimmung des Eigentümers in einer Dritte gefährdenden oder belästigenden Weise aufgestellt, aufgehängt, ausgelegt oder befestigt werden.
- (5) Das Innere der Verkaufsstände ist auszuleuchten und weihnachtlich zu verkleiden. Jeder Standbetreiber ist verpflichtet, die Innen- und Außenbeleuchtung mit Einbruch der Dunkelheit einzuschalten und jeweils bis zum Ende der Öffnungszeiten eingeschaltet zu lassen. Das Aufstellen, Auslegen oder Verbreiten von Werbeträgern der Marktteilnehmer ist zulässig.
- (6) Es bleibt ausschließlich den Imbiss- und Getränkeständen vorbehalten, außerhalb des zugewiesenen Standplatzes Abstellmöglichkeiten zum Verzehr vorzuhalten und Schirme zu positionieren.
- (7) Neben und vor den Verkaufsständen ist die Lagerung von Gegenständen (zB. Abfallsäcke, Gasflaschen, Kartonage) nicht gestattet.
- (8) Die Zuweisungsvereinbarung kann von der Gemeindeverwaltung oder dem Heimat- und Kulturverein Neuleiningen eV. beendet werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere wenn

# Marktordnung für die Durchführung eines Weihnachtsmarktes in der Gemeinde Neuleiningen



- a) der Standplatz nicht benutzt wird,
  - b) der Anbieter oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
  - c) der Anbieter die fälligen Entgelte trotz Mahnung nicht bezahlt.
- (9) Zugewiesene Stände, die nicht bis drei Stunden vor Marktbeginn aufgebaut bzw. in Anspruch genommen sind, können einem anderen Anbieter durch die Gemeindeverwaltung oder ihre Beauftragten anderen Anbietern zugewiesen werden.

## § 5 Beziehen und Räumen der Standplätze

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände sind frühzeitig auspacken bzw. aufzustellen. Einrichtungen und Waren der Anbieter müssen spätestens einen Tag nach Marktende vom Marktareal entfernt sein.
- (2) Die Fahrzeuge der Anbieter, die nicht zugleich als Verkaufsstand dienen, dürfen auf dem Marktareal nicht abgestellt werden.
- (3) Bei Verkaufsständen, Dekorationsartikeln sowie verbleibenden Fahrzeugen ist darauf zu achten, dass Rettungswege in einer Breite von mindestens 2,5m freigehalten werden.
- (3) Jeder Markthändler und Schausteller hat an seinem Marktstand oder Standplatz ein deutlich sicht- und lesbares Namens- bzw. Firmenschild anzubringen. Bei natürlichen Personen müssen hieraus der vollständige Name und der Wohnsitz, bei juristischen Personen Firmenbezeichnung und Betriebssitz ersichtlich sein.

## § 6 Verhalten auf dem Markt

- (1) Die Marktbesucher und -benutzer haben sich auf dem Marktplatz so zu verhalten, dass keine Personen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden, oder Gegenstände zu beschädigen.
- (2) Es ist insbesondere unzulässig:
- a) Waren ohne eigenen Stand im Umhergehen anzubieten,
  - b) Fahrzeuge aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle, mitzuführen, ausgenommen hiervon sind Anwohner des Marktareals,
  - c) Marktstände oder sonstige dem Markt dienende Einrichtungen ohne die Einholung einer Erlaubnis der Gemeindeverwaltung mit dem Erdboden zu verbinden oder den Untergrund von Straßen und Plätzen zu beschädigen.
- (3) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle Anbieter sowie deren Bedienstete oder Beauftragte haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

# Marktordnung für die Durchführung eines Weihnachtsmarktes in der Gemeinde Neuleiningen



## § 7 Musik/Verwendung von Tonanlagen

Das Abspielen von Musik unterliegt eigenen Vorschriften, insb. ggf. einer Anmeldung bei der GEMA, die eigenverantwortlich erfolgen muss. Die Musikwiedergabe, insbesondere die Lautstärke, darf andere Marktteilnehmer, vor allem aber Anwohner, nicht stören.

## § 8 Reinhaltung des Marktplatzes

- (1) Das Marktareal darf, soweit vermeidbar, nicht verunreinigt werden. Abfälle und sperrige Güter wie zB. Kisten, Steigen oder Verpackungen, dürfen nach den Markttagen nicht auf dem Marktareal belassen werden.
- (2) Jeder Standinhaber hat den Verkehrsbereich unmittelbar um seinen Verkaufsstand sauber zu halten. Von dieser Verpflichtung erfasst sind das Zusammenkehren von Papier, Servietten, Zigarettensummeln u.ä. sowie die Beseitigung von Eis und Schnee und das Abstreuen bei Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln. Der Müll ist zu sammeln und vom Standinhaber mitzunehmen und zu entsorgen. Das gilt auch für das Verpackungsmaterial.
- (3) Anbieter von Speisen und Getränken sollen, soweit möglich, auf die Verwendung von Mehrweggeschirr bzw. recyclingfähigen Material achten.
- (4) Die Reinigung der Trinkgefäße muss hygienisch einwandfrei durchgeführt werden.
- (5) Die Anbieter haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- (6) Die Anbieter haben das Marktareal besenrein zu verlassen.

## § 9 Haftung

- (1) Die Gemeinde Neuleiningen haftet den Anbietern und Marktbesuchern gegenüber für Schäden, die durch den Besuch des Wochenmarktes entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Beschicker sind verpflichtet, die Gemeinde Neuleiningen sowie den Heimat- und Kulturverein Neuleiningen eV. von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit dem Betrieb der jeweiligen Stände und insb. der Verletzung einer hiermit verbundenen Verkehrssicherungspflicht geltend gemacht werden.

## § 10 Marktausschluss

Wer gegen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt, kann nach vorheriger mündlicher Abmahnung vom Markt ausgeschlossen werden.

## § 11 Marktaufsicht

Der Weihnachtsmarkt unterliegt der Aufsicht durch die Gemeindeverwaltung und ihrer Beauftragten, insb. des Heimat- und Kulturvereins Neuleiningen eV. Die Weisungen des mit der Aufsicht beauftragten Personals (Ordnungsamt/Marktmeister) sind zu befolgen.

# Marktordnung für die Durchführung eines Weihnachtsmarktes in der Gemeinde Neuleiningen



## § 12 Sonstige Vorschriften

Die Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, des Gaststättengesetzes, des Tierschutzgesetzes, des Jugendschutzgesetzes, des Infektionsschutzgesetzes, der Verordnung zur Regelung der Preisangaben, der Verordnung über die gesetzlichen Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetzes, der Lebensmittelhygieneverordnung bleibt von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

## § 13 Ausnahmen

Die Gemeindeverwaltung oder ihre Beauftragten kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

## § 14 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Standplätze werden privatrechtliche Entgelte nach der Maßgabe des folgenden Absatzes erhoben.
- (2) Das Entgelt für Marktdauer beträgt:
  - a) für Anbieter von Speisen und Getränken : 100,00 €
  - b) für Anbieter von sonstigen Artikeln/Waren : 60,00 €
  - c) eingetragene Vereine, die ihre Einnahmen einem wohltätigen Zweck spenden : 0,00 €
  - d) im Zeitpunkt des Marktes minderjährige Anbieter, die nicht einer vorstehenden Kategorie zuzuordnen sind : 0,00 €
- (3) Bei Anmeldungen für das Folgejahr bis zum Ende Jahres, in dem der Markt stattfindet, reduziert sich das Entgelt um 20 vH., bei einer Anmeldung bis 31.7. des Folgejahres um zehn vH.
- (4) Für von der Gemeinde oder dem Heimat- und Kulturverein Neuleiningen eV. zur Verfügung gestellten Verkaufshäuschen und -ständen wird für die Dauer des Weihnachtsmarktes eine Miete in Höhe von 200,00 € für die Marktdauer erhoben. Darin inbegriffen sind Aufwendungen für den Auf- und Abbau der Marktbude.
- (5) Die Höhe und Fälligkeit des Standentgeltes sowie eine evtl. anfallende Standmiete wird in einer Rechnung festgestellt. Dieser Betrag ist im bargeldlosen Zahlungsverkehr unter Angabe des jeweiligen Namens des Anbieters bis spätestens vier Wochen nach der Anmeldung zu überweisen. Die Bankverbindung ist dem Anmeldeformular zu entnehmen. Geht das Entgelt nicht fristgemäß ein, besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung bei der Vergabe eines Standplatzes. Ein Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtanspruchnahme des zugeteilten Standplatzes besteht nicht.

# Marktordnung für die Durchführung eines Weihnachtsmarktes in der Gemeinde Neuleiningen



- (6) In den Entgelten sind Wasser-, Abwasser- Abfall- und Stromkosten sowie Anschlusskosten oder Leihgebühren nicht enthalten. Diese werden in gesonderten Pauschalbeträgen bzw. direkt vom jeweiligen Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt.
- (7) Die Schankerlaubnis wird durch die Gemeinde im Namen der Betreiber bei der Verbandsgemeinde Leiningerland beantragt und ist durch die Betreiber nach Maßgabe des Bescheids der Verbandsgemeinde Leiningerland zu zahlen.
- (8) In dem Standentgelt enthalten sind: Versicherung, ein Christbaum pro Stand, Nikolausgeschenk für die Kinder, Werbung, Auftritt der Blaskapelle, der Nachtwächter die Weihnachtsdekoration im Ort und deren Wartung.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a. entgegen § 3 ohne Absprache mit der Marktbehörde Bestimmungen über die Markttag und Öffnungszeiten nicht einhält,
  - b. entgegen § 1 nicht dem Zulassungsantrag entsprechende, dem Charakter des Weihnachtsfestes zuwiderlaufende Waren anbietet,
  - c. als Beschicker oder als im Auftrag eines Beschickers tätige Person Bestimmungen des § 7 nicht beachtet,
  - d. Bestimmungen der §§ 4 bis 8 dieser Satzung über den Marktbetrieb zuwiderhandelt,
  - e. entgegen § 11 Anordnungen der Aufsichtspersonen keine Folge leistet oder die erforderlichen Auskünfte an diese nicht erteilt.
  - f. als Beschicker oder Besucher durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen kann der Betroffene verwarnet und gegen ihn ein Verwarnungsgeld in Höhe von 5,00 € bis 35,00 € erhoben werden. (§§ 56 bis 58 OWiG).

## **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktordnung für die Gemeinde Neuleiningen vom Dezember 2011 außer Kraft.